Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 64 Ausgegeben Danzig, den 6. September 1933

Inhalt:

158

Verordnung
über die Ausübung der Fischerei.
Vom 25. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 69 und des § 2 Ziff. b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Ausfahren zum Fischfang mit Schleppnetzen in der Ostsee von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist verboten.

Artikel II

Fischerfahrzeuge, die zum Fischfang in den Küstengewässern (§ 1 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 — G.S. S. 55—) ausfahren oder den Fischfang in der Danziger Bucht ausüben, haben folgende Kennzeichen stets sichtbar zu führen:

1. an den Masten im Topp an einem Standerstock eine Ortsflagge in Größe von 40×50 cm,
2. an den Fahrzeugen als Unterscheidungsbuchstaben die ersten drei Buchstaben des Wohnortes des Fischers und die Nummer seines Fischereischeins oder eine ihm von der Fischereibehörde erteilte andere Erkennungsnummer auf jeder Seite am Bug des Fahrzeugs, aber mindestens $1\frac{1}{2}$ m vom Steven entfernt und auf jeder Seite des Großsegels in der Mitte oberhalb des obersten Reffbandes. Buchstaben und Farbe müssen mit Ölfarbe am Schiffskörper weiß auf schwarzem Grunde, auf weißen und grauen Segeln schwarz, auf roten und dunkeln Segeln weiß hergestellt sein. Die Buchstaben und Zahlen müssen am Fahrzeuge mindestens 25 cm, am Segel 30 cm hoch und nicht weniger als $\frac{1}{5}$ ihrer Höhe breit sein. Bei offenen und halb gedeckten Booten von nicht mehr als 6 m Länge brauchen die Buchstaben und Zahlen nur 10 cm hoch und $\frac{1}{2}$ m vom Steven entfernt zu sein. Die Buchstaben sind in lateinischer, die Zahlen in arabischer Schrift darzustellen.

Die Art der unter Ziff. 1 bezeichneten Flaggen wird von der Fischereibehörde bestimmt.

Artikel III

Der Fang von Angelbesteck mit Krabbenhamen in allen anderen als nachstehend angegebenen Küstenstreifen ist verboten. Er ist gestattet:

1. von der Landesgrenze gegen Polen bis zur Westmole Neufahrwasser in einer Wassertiefe bis zu 2 m,
2. von der Ostmole bei Neufähr bis zum Zubenweg bei Schnakenburg
   a) in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. 9. jd. Js. in einer Wassertiefe bis zu $2\frac{1}{2}$ m,
   b) in der Zeit vom 15. 9. jd. Js. bis zum 31. 12. jd. Js. in einer Wassertiefe von 5—7 m.
3. von der Ostmole bei Nickelswalde bis zur Landesgrenze gegen Ostpreußen in einer Wassertiefe bis zu 2 m.

Der Krabbenfang mit Motorfahrzeugen darf nur auf den unter Ziff. 2 a) und b) bezeichneten Küstenstreifen mit höchstens 3 Krabbenhamen im Schlepp ausgeübt werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 9. 1933.)

Artikel IV

Das Bestecken der Legeangeln mit lebenden Nutzfischen oder geschnittenen Jungaalen als Köder ist verboten.

Artikel V

Die Spannung der Haken für Legeangeln darf, von der Innenseite des Steges bis zur Hakenspitze in der Sehne gemessen, nicht weniger als 8 mm betragen.

Artikel VI

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die Anordnungen, die die Fischereibehörde zur Durchführung dieser Verordnung trifft, werden mit Geldstrafe bis zu 300 G oder entsprechender Haft bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der mitgeführten Fanggeräte, bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel I auch auf Einziehung der benutzten Fahrzeuge erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 25. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

159

Verordnung

betreffend Abänderung des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (G.S. S. 55).
Vom 25. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 69 und des § 2 Ziff. b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

1. § 6 des Fischereigesetzes wird wie folgt abgeändert:
   In den Küstengewässern, in denen kein Eigentum besteht, haben nur Berufsfischer freien Fischfang.
   Berufsfischer ist, wer mehrere Fischereiarten während 2 Jahren erlernt oder wer die Fischerei bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung fünf Jahre lang selbständig betrieben hat und mehr als 50 % seines Gesamtjahreseinkommens aus der Fischerei bezieht; der Senat kann Ausnahmen zulassen.
2. Im § 28 wird zwischen den bisherigen Absätzen 1 und 2 folgender neuer Absatz 2 eingeschaltet:
   Soweit es sich um die Übertragung der Ausübung von Fischereirechten in Wasserläufen I. Ordnung handelt, darf diese nur an Berufsfischer oder Vereinigungen zur Förderung der Fischzucht und Fischwirtschaft erfolgen.
   Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. In § 29 Abs. 4 Satz 1 werden hinter die Worte „Abs. 1 bis 3“ die Worte gesetzt „sowie gegen § 28 Abs. 2“.
4. § 67 erhält nachstehenden Absatz 2:
   Soweit es sich um Wasserläufe I. Ordnung handelt, kann eine Wirtschaftsgenossenschaft auch ohne Zustimmung der Fischereiberechtigten gebildet werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Verträge verlieren mit dem 1. 4. 1934 ihre Wirksamkeit.

Danzig, den 25. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

160
Verordnung
zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung einer freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vom 29. Juli 1933 (G.Bl. S. 337).
Vom 1. September 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 52 und 89 in Verbindung mit § 2 Buchst. b, d und g des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 33 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung einer freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vom 29. Juli 1933 (G.Bl. S. 337) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

(1) Wer wünscht, daß bei Zahlung sein Name verschwiegen bleibt, kann sich der Vermittlung eines Notars in der folgenden Weise bedienen:

1. Der Notar erteilt dem Spender eine Empfangsbescheinigung und gibt den empfangenen Geldbetrag unverzüglich an die Steuerkasse weiter, ohne dabei den Namen des Spenders zu nennen. In der Empfangsbescheinigung müssen der Spender und der dem Notar zur Verfügung gestellte Geldbetrag bezeichnet werden;
2. Die Steuerkasse erteilt dem Notar unverzüglich einen Spendenschein. Dieser muß den Vorschriften des § 5 entsprechen. Der Notar gibt den Spendenschein unverzüglich an den Spender weiter.

(2) Notare, die Bank von Danzig und sonstige Geldvermittlungsanstalten dürfen die Namen von Spendern, die sich nicht bereits aus dem gespendeten Gegenstände ergeben, weder der Steuerkasse noch einer anderen Behörde mitteilen. Die gleiche Pflicht zur Verschwiegenheit haben die Personen, die im Dienst von Notaren, der Bank von Danzig und sonstigen Geldvermittlungsanstalten stehen."

2. § 8 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Ist die Spende durch Vermittlung eines Notars geleistet worden (§ 5a Abs. 1), so treten die in § 6 bezeichneten Wirkungen nur dann ein, wenn nicht nur der Spendenschein, den die Steuerkasse dem Notar ausgestellt hat (§ 5a Abs. 1 Ziff. 2), sondern auch die Empfangsbescheinigung, die der Notar dem Spender ausgestellt hat (§ 5a Abs. 1 Ziff. 1), der Steuerbehörde übergeben ist."

3. Es wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Arbeitgeber, die auf Ersuchen des Arbeitnehmers bei Gehalts- oder Lohnzahlungen einen Teil des Gehalts oder Lohns als freiwillige Spende einbehalten, haben die für die gesamte Belegschaft einbehaltenen Spendenbeträge innerhalb 3 Tage nach jedem Lohnzahlungstermin in einem Betrage an die Steuerkasse der Freien Stadt Danzig abzuführen. Entsprechendes gilt für die Notare, die gemäß § 5a der Rechtsverordnung eine Spende in Empfang genommen haben. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften gilt als Steuerhinterziehung im Sinne des § 366 Steuergrundgesetzes."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

161
Durchführungsverordnung
zur Verordnung über die Erhebung einer freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vom 29. Juli 1933 (G.Bl. S. 337).
Vom 1. September 1933.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung einer freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vom 29. Juli 1933 (G.Bl. S. 337) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Spender

§ 1

(1) Spender im Sinne der Rechtsverordnung ist, wer in eigenem Namen eine der in § 2 der Verordnung über die Erhebung einer freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vom 29. Juli 1933 (Spendenverordnung) bezeichneten Leistungen bewirkt hat.

(2) Wird bei der Leistung erklärt, daß die Leistung für einen Anderen bewirkt wird, so ist dieser Andere der Spender.

§ 2

(1) Als Spender kommen in Betracht:

1. natürliche Personen,
2. Personalgesellschaften im Sinne des § 25 Eink.St.Ges.,
3. juristische Personen (z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften),
4. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (Zweckvereinigungen) und Vermögensmassen (z. B. Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen).

(2) Wenn mehrere Spender (z. B. Ehegatten, Miterben) zusammen eine Spende leisten, so ist jedem Spender der Teil der Spende zuzurechnen, den die Spender bei Leistung der Spende bestimmen. Wenn die Spender bei Leistung der Spende keine Bestimmung darüber treffen, welcher Teil der Spende auf die einzelnen Spender entfällt, so ist anzunehmen, daß jedem Spender der Bruchteil zuzurechnen ist, der sich aus der Zahl der Spender ergibt.

Abschnitt II

Zum Spenden geeignete Werte

§ 3

(1) Eine freiwillige Spende kann grundsätzlich nur dadurch geleistet werden, daß Leistungen der in § 2 der Spendenverordnung bezeichneten Art bewirkt werden.

(2) Annahmefähig nach § 2 Ziff. 2 der Spendenverordnung sind folgende Wertpapiere:

1. 7prozentige £-Anleihe der Stadtgemeinde Danzig von 1925,
2. 6½prozentige Staats- (Tabakmonopol) Anleihe von 1927,
3. 4prozentige Schatzanweisungen (Wohnungsbauabgabe) des Freistaats Danzig von 1933.

(3) Durch Hingabe anderer als der in § 2 der Spendenverordnung bezeichneten Werte kann eine freiwillige Spende nur mit Zustimmung des Senats der Freien Stadt Danzig geleistet werden.

(4) Beispiele zu Absatz 1:

a) Ein Spender leistet an eine der vorgesehenen Annahmestellen eine Barzahlung, oder
b) er überweist den Betrag, den er spenden will, durch Zahlkarte, durch Postanweisung, durch Postscheck oder durch Bankgiro an eine der Annahmestellen, oder
c) er ersucht das Steueramt, einen Steuerbetrag, dessen Erstattung er verlangen kann (z. B. deshalb, weil er zu hohe Einkommensteuervorauszahlungen geleistet hat), als freiwillige Spende zu verwenden;
d) ein Arbeitnehmer ersucht seinen Arbeitgeber, von dem Arbeitslohn einmalig oder laufend bis auf Widerruf einen Lohnteil als freiwillige Spende einzubehalten.
e) Ein Spender besitzt Wertpapiere der in Abs. 2 aufgeführten Art. Die Wertpapiere werden von einer Geldvermittlungsanstalt (z. B. von einer Bank, Sparkasse oder Kreditgenossenschaft) für den Spender verwahrt. Der Spender schreibt der Geldvermittlungsanstalt, daß er die Wertpapiere als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit verwendet wissen wolle.

§ 4

Wer wünscht, daß bei der Zahlung sein Name verschwiegen bleibt, kann sich der Vermittlung eines Notars bedienen. Der Notar gibt den Geldbetrag, den er von dem Spender erhält, an die Steuerkasse weiter, ohne dabei den Namen des Spenders zu nennen.

Abschnitt III

Annahmestellen

§ 5

(1) Der Senat kann auch andere als die in § 4 der Spendenverordnung genannten Stellen als Annahmestellen für die Spende zulassen.

(2) Die im § 4 der Spendenverordnung bezeichneten oder vom Senat nach Abs. 1 besonders zugelassenen Annahmestellen erhalten von der Freien Stadt Danzig weder eine Vergütung für ihre Tätigkeit noch eine Entschädigung für Aufwand (Auslagen, Zeitverlust). Sie stellen dem Spender keinerlei Spesen (Provision, Auslagen) in Rechnung.

§ 6

Die Annahmestellen haben die bei ihnen eingehenden Spenden fortlaufend in eine Liste einzutragen, die nach dem aus Anl. 1 ersichtlichen Muster in doppelter Ausfertigung (Durchschreibeverfahren) zu führen ist. Das erste Stück ist zu den vom Senat bestimmten Terminen unter Aufrechnung und Bescheinigung der Richtigkeit durch den Vorsteher der Annahmestelle dem Senat, (Finanzabteilung) unmittelbar einzusenden.

Abschnitt IV

Annahmewert

§ 7

Bei den in § 3 Abs. 2 bezeichneten Wertpapieren gilt als Annahmewert
der nach dem Börsenkurs des Annahmetages (§ 8) oder, falls ein solcher nicht notiert ist, der nach dem letzten Börsenkurs vor dem Annahmetag errechnete Wert. Hinzuzurechnen sind Stückzinsen bis zum Annahmetag.

Abschnitt V

Annahmetag

§ 8

In den Fällen des § 2 Ziff. 1 der Spendenverordnung gilt als Tag, an dem die Spende geleistet worden ist:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln:
der Tag des Eingangs bei der Annahmestelle;
2. bei Überweisungen von Zahlungsmitteln:
der Tag, an dem der Betrag der Annahmestelle gutgeschrieben wird.

§ 9

In den Fällen des § 2 Ziff. 2 der Spendenverordnung gilt als Tag, an dem die Spende geleistet worden ist:
der Tag, an dem die Bank von Danzig die Wertpapiere oder die Verfügungsmacht über die Wertpapiere erhält.

§ 10

Hat der Spender bei Zahlung sich der Vermittlung eines Notars bedient, so gilt als Annahmetag nicht der Tag, an dem der Spender an den Notar gezahlt hat, sondern der Tag, an dem der Notar den empfangenen Geldbetrag an die Steuerkasse weitergegeben hat. Dieser Tag bestimmt sich nach den Vorschriften des § 8 dieser Durchführungsverordnung.

Abschnitt VI

Anzeige an die zur Ausstellung des Spendenscheins zuständige Stelle

§ 11

(1) Wird an einen Notar eine Zahlung als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit entrichtet, so hat der Notar dies unverzüglich der Steuerkasse anzuzeigen.

(2) In der Anzeige hat der Notar
1. anzugeben, in welcher Weise er seiner Pflicht, den gespendeten Betrag unverzüglich an die Steuerkasse weiterzuleiten, entsprochen hat,
2. zu versichern, daß er dem Spender (§§ 1, 2 dieser Durchführungsverordnung) eine auf dessen Namen lautende Empfangsbescheinigung über den gespendeten Betrag ausgehändigt hat und anzugeben, an welchem Tage dies geschehen ist.

§ 12

(1) Sind Wertpapiere nicht unmittelbar bei der Bank von Danzig, sondern bei einer anderen Geldvermittlungsanstalt oder Annahmestelle hingegeben worden, so hat die Geldvermittlungsanstalt oder Annahmestelle davon unverzüglich Anzeige an die Bank von Danzig zu erstatten und ihr die Wertpapiere zu übermitteln.

(2) Befinden sich die Wertpapiere in einem Sammeldepot, so ist der Anzeige, die die Annahmestelle an die Bank von Danzig erstattet, ein Auslieferungsscheck über die Wertpapiere beizufügen.

(3) In der Anzeige, die die Geldvermittlungsanstalt oder Annahmestelle an die Bank von Danzig erstattet, sind die Angaben zu machen, die die Bank von Danzig braucht, um den Spendenschein auszustellen. Auf Grund dieser Angaben stellt die Bank von Danzig den Spendenschein aus und übersendet ihn der Geldvermittlungsanstalt oder der sonstigen Annahmestelle.

Abschnitt VII

Spendenschein

§ 13

(1) Zur Ausstellung von Spendenscheinen sind zuständig:

a) in den Fällen des § 2 Ziff. 1 der Rechtsverordnung die in § 4 der Spendenverordnung oder vom Senat gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung besonders zugelassenen Annahmestellen,

b) in den Fällen des § 2 Ziff. 2 der Rechtsverordnung die Bank von Danzig.

§ 14

(1) Der Spendenschein hat den aus der Anlage 2 und 3 ersichtlichen Wortlaut. Muster 3 ist für gespendete Wertpapiere; Muster 2 ist bei den übrigen Spenden auszustellen. Unberührt bleibt die Bestimmung des § 46 Abs. 4.

(2) Der Spendenschein trägt die Unterschrift von zwei Beamten oder Angestellten der Annahmestelle und den Abdruck des Dienststempels.

(3) Die Empfangsbescheinigung, die der Notar dem Spender ausstellt (§ 5a der Spendenverordnung), wird von dem Notar unterschrieben und mit dem Abdruck seines Dienststempels versehen.

§ 15

Der Spendenschein lautet auf volle Gulden. Überschießende Guldenpfennig-Beträge werden auf volle Gulden nach unten abgerundet.

§ 16

(1) Der Spendenschein lautet auf den gesamten Annahmewert der Spende.

(2) Hat jedoch der Spender ein berechtigtes Interesse daran, daß über den Annahmewert der Spende nicht ein einheitlicher Spendenschein ausgestellt, sondern der Annahmewert der Spende auf mehrere Spendenscheine verteilt wird, so hat auf Antrag des Spenders die zur Ausstellung des Spendenscheins zuständige Stelle mehrere Spendenscheine in der Weise auszustellen, daß die Summe der Beträge, auf welche die mehreren Spendenscheine lauten, gleich dem Annahmewert der Spende ist.

(3) Beispiel zu Absatz 2:
Es werden 1000 Gulden als freiwillige Spende gezahlt. Der Spender beantragt, ihm zwei Spendenscheine über je 500 Gulden auszustellen. Er begründet diesen Antrag damit, daß er den einen Spendenschein gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 1 der Spendenverordnung und den anderen Spendenschein gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 2 verwenden wolle.

(4) Wenn der Vordruck, der zur Ausstellung des Spendenscheins dient, nicht für alle Eintragungen ausreicht (z. B., weil er in dem Spendenschein mehrere Arten von Wertpapieren angegeben werden müssen), so sollen deshalb nicht mehrere Spendenscheine ausgestellt, sondern die Eintragungen, für die in dem Vordruck des Spendenscheins kein Raum ist, auf ein besonderes Blatt gesetzt werden. Dieses Blatt ist besonders zu unterschreiben und mit dem Spendenschein zu verbinden. Die Verbindungsstelle ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen.

§ 17

(1) Der Spendenschein lautet (vorbehaltlich des Absatzes 3) auf den Namen des Spenders. Die Bezeichnung des Spenders muß genau sein. Bei natürlichen Personen sollen Name, Vorname, Beruf, Wohnort und Wohnung, bei Personalgesellschaften, juristischen Personen und bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen Firma oder Name und außerdem Sitz oder Ort der Leitung angegeben werden.

(2) In jedem Spendenschein darf nur ein Spender (§ 2 Abs. 1 dieser Durchführungsverordnung) angegeben werden. Wenn mehrere Spender zusammen eine Spende leisten, so ist jedem Spender ein Spendenschein über den Teilbetrag auszustellen, der von dem Annahmewert der Spende auf den einzelnen Spender entfällt (§ 2 Abs. 2 dieser Durchführungsverordnung).

(3) Der Spendenschein, den das Steueramt in den Fällen des § 5a der Spendenverordnung erteilt, enthält nicht die Bezeichnung des Spenders, sondern die Angabe, daß der (genau zu bezeich-

nende) Notar für fremde Rechnung in Höhe des gezahlten Betrages freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit geleistet hat.

(4) Auf die Empfangsbescheinigung, die der Notar dem Spender ausstellt (§ 5a der Spendenverordnung) finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(5) Beispiel zu den Absätzen 1 und 2:
Der Vorstand einer Genossenschaft hat unter den Genossen freiwillige Spenden gesammelt und den gesammelten Betrag an eine Annahmestelle abgeführt. Er muß der Annahmestelle mitteilen, ob der Spendenschein auf den Namen der Genossenschaft lauten soll, oder ob über die Teilbeträge, die von den einzelnen Genossen gespendet worden sind, Spendenscheine auf die Namen der einzelnen Genossen ausgestellt werden sollen. Ein Spendenschein, der auf den Namen der Genossenschaft lautet, kann zur Ermäßigung oder Ablösung von Steuern nur insoweit verwendet werden, als es sich um Steuerschulden (Haftpflichten) der Genossenschaft handelt (§ 21 Abs. 2 dieser Durchführungsverordnung). Dagegen können Steuern, die nicht die Genossenschaft, sondern die einzelnen Genossen treffen, nicht durch Hingabe eines auf den Namen der Genossenschaft lautenden Spendenscheins ermäßigt oder abgelöst werden.

§ 18

(1) Der Spendenschein ist nicht übertragbar.

(2) Bei Gesamtrechtsnachfolge (z. B. bei Erbschaft oder bei Verschmelzung von Gesellschaften) geht der Spendenschein auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Der Gesamtrechtsnachfolger kann hinsichtlich solcher Steuerschulden, die von dem Rechtsvorgänger auf den Rechtsnachfolger übergegangen sind, den Spendenschein unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Grenzen verwenden, wie es der Spender gekonnt hätte, wenn die Rechtsnachfolge nicht eingetreten wäre.

(3) Wird ein Unternehmen im ganzen veräußert und wird dabei ein Spendenschein, der auf den Namen des Veräußerers lautet, von dem Erwerber übernommen, so kann der Erwerber hinsichtlich solcher Steuern, für die er nach § 92 des Steuergrundgesetzes haftet, den Spendenschein unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Grenzen verwenden, wie es der Spender getan hätte, wenn das Unternehmen und der Spendenschein nicht auf den Erwerber übergegangen wären.

§ 19

(1) Gegen den Inhalt des Spendenscheins (insbesondere gegen die in dem Spendenschein enthaltenen Angaben über den Spender, den Annahmewert und den Annahmetag) kann der Spender nur binnen Monatsfrist Einwendungen erheben.

(2) Die Frist (Absatz 1) beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Spendenschein dem Spender (dem Bevollmächtigten des Spenders, in den Fällen des § 5a der Spendenverordnung: dem Notar) zugeht, jedoch frühestens mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Durchführungsverordnung im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig verkündet wird.

(3) Die Einwendungen sind bei der Stelle anzubringen, die den Spendenschein ausgestellt hat.

(4) Über die Einwendungen entscheidet die Stelle, die den Spendenschein ausgestellt hat. Die Entscheidung ergeht kostenfrei und ist endgültig.

§ 20

(1) Ist ein Spendenschein oder eine von einem Notar ausgestellte Empfangsbescheinigung dem Spender oder einem Bevollmächtigten des Spenders ausgehändigt worden oder sonstwie zugegangen, und ist alsdann der Spendenschein oder die Empfangsbescheinigung verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen, so darf eine Ersatz-Urkunde nicht ausgestellt werden.

(2) Wenn der Spender bei Zahlung sich der Vermittlung eines Notars bedient (§ 5a der Spendenverordnung), so gilt der Notar als bevollmächtigt, für den Spender den Spendenschein entgegenzunehmen.

(3) Ein Aufgebotsverfahren findet weder für den Spendenschein noch für die von einem Notar ausgestellte Empfangsbescheinigung statt.

Abschnitt VIII

Verwendung des Spendenscheins (Allgemeines)

§ 21

(1) Der Spender kann einen Spendenschein verwenden:
a) zur Ermäßigung laufender Steuern (s. § 25/26 dieser Durchführungsverordnung),
b) zur Ablösung alter Steuern (s. § 27 ff. der Durchführungsverordnung).

(2) Voraussetzung ist, daß es sich handelt um
a) Steuerschulden des Spenders (s. Abs. 3), oder um
b) Steuern, die ein Anderer schuldet, für die der Spender aber haftet.

(3) Zu den Steuerschulden des Spenders gehören auch solche Steuerschulden, die bei ihrer Entstehung nicht Steuerschulden des Spenders waren, aber durch Gesamtrechtsnachfolge (z. B. durch Erbschaft oder durch Verschmelzung von Gesellschaften) oder gemäß § 92 St.Gr.Ges. auf den Spender übergegangen sind.

§ 22

(1) Die Verwendung des Spendenscheins geschieht in der Weise, daß der Spender den Spendenschein der Steuerbehörde hingibt. Ist eine Spende durch Vermittlung eines Notars geleistet worden, so muß außer dem Spendenschein auch die Empfangsbescheinigung, die der Notar dem Spender ausgestellt hat, der Steuerbehörde hingegeben werden.

(2) Mit der Hingabe geht der Spendenschein und die von dem Notar ausgestellte Empfangsbescheinigung in das Eigentum der Steuerbehörde über.

(3) Die Steuerbehörde entwertet den Spendenschein dadurch, daß sie die linke obere Ecke des Spendenscheins abschneidet, und nimmt alsdann den Spendenschein zu den den Spender betreffenden Akten (Steuerakten oder Strafakten). Das Gleiche gilt für die von einem Notar ausgestellte Empfangebescheinigung.

§ 23

(1) Bei Hingabe des Spendenscheins hat der Spender zu erklären, wie der Spendenschein verwendet werden soll.

Beispiele: Der Spender verlangt, daß der Spendenschein ausschließlich zur Ermäßigung laufender Steuern (§ 21 Abs. 1a dieser Durchführungsverordnung) oder ausschließlich zur Ablösung alter Steuern (§ 21 Abs. 1b dieser Durchführungsverordnung) verwendet wird. Der Spender kann aber auch verlangen, daß ein Teilbetrag des Annahmewertes, auf den der Spendenschein lautet, zur Ermäßigung laufender Steuern und ein anderer Teilbetrag des Annahmewertes zur Ablösung alter Steuern verwendet wird.

(2) Hat der Spender den Spendenschein hingegeben und über die Verwendung des Spendenscheins Bestimmung getroffen, so ist er an diese Bestimmung gebunden.

§ 24

(1) Der Spender soll den Spendenschein möglichst bald dem Steueramt (oder der sonst in Betracht kommenden Steuerbehörde) hingeben.

(2) Er kann, statt sich den Spendenschein aushändigen oder zusenden zu lassen, verlangen, daß die Stelle, die den Spendenschein ausstellt, diesen unmittelbar einer (von dem Spender zu bezeichnenden) Steuerbehörde übersendet. Die Übersendungskosten trägt die Stelle, die den Spendenschein ausstellt.

(3) Solange der Spender den Spendenschein behält, trägt er die Gefahr des Verlustes (§ 20 Abs. 1 dieser Durchführungsverordnung). Es steht dem Spender frei, sich gegen Geldsachen, der ihm durch Verlust des Spendenscheins entstehen kann, zu versichern.

Abschnitt IX

Verwendung des Spendenscheins zur Ermäßigung laufender Steuern

§ 25

(1) Der Spender kann bei Hingabe des Spendenscheins verlangen, daß der Annahmewert der Spende als Sonderleistung im Sinne des § 15 des Eink.St.Ges. von dem Einkommen desjenigen Kalenderjahres abgesetzt wird, in dem die Steuer geleistet worden ist.

(2) Dieses Verlangen kann der Spender nur bis zum Ablauf der folgenden Fristen stellen:
1. wenn über das Einkommen desjenigen Kalenderjahres, in dem die Spende geleistet worden ist, eine Steuererklärung abzugeben ist,
   bis zum Ablauf der Steuererklärungsfrist,
2. sonst:
   bis zum Ablauf des 30. April 1934.

(3) Wird die Frist (Abs. 2) versäumt, so wird Nachsicht nicht gewährt.

(4) Hat der Spender den Spendenschein hingegeben und das im Absatz 1 bezeichnete Verlangen gestellt, so ist er daran gebunden.

§ 26

Wird der Annahmewert der Spende von dem Einkommen abgesetzt (§§ 21 Abs. 1a und 25 Abs. 1 dieser Durchführungsverordnung), so bewirkt dies eine Ermäßigung der Einkommensteuer (Lohnsteuer), der Körperschaftssteuer, der Zuschläge, die auf die Einkommensteuer (Lohnsteuer) entfallen, und derjenigen Steuern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die sich an die Einkommensteuer (Lohnsteuer) anschließen. Auf die Berechnung des Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer für die Veranlagten bleibt die Spende ohne Einfluß.

Abschnitt X

Verwendung des Spendenscheins zur Ablösung alter Steuern

§ 27

Der Spender kann den Spendenschein zur Ablösung alter Steuern (sogenannter „ablösungsfähiger Steuerschulden") verwenden, wenn die folgenden fünf Voraussetzungen gegeben sind:

1. Es muß sich handeln um
   a) Steuerschulden des Spenders (s. §§ 21 und 18 der Durchführungsverordnung oder um
   b) Steuern, die ein Anderer schuldet, für die der Spender aber haftet;
2. Es muß sich um zuwenig gezahlte Steuern von Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz handeln (s. § 7 der Spendenverordnung).
3. Hinsichtlich dieser Steuern muß vor dem 1. Juli 1933 eine Verkürzung von Steuereinnahmen (§ 7 Abs. 1 der Spendenverordnung) eingetreten sein.
4. Die Spende muß vor dem 31. März 1934 geleistet worden sein.
5. Die Spende darf nicht erst geleistet werden, nachdem dem Steuerpflichtigen odar einer anderen Person, die die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat.

§ 28

Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen oder vom Umsatz (§ 7 Abs. 1 der Spendenverordnung) sind die folgenden Steuern:

Einkommensteuer nebst Zuschlägen, Körperschaftssteuer, (Notzuschlag), Vermögensteuer, Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe, Erbschaftssteuer, Umsatzsteuer, Grundvermögensteuer, Grundwechselsteuer und Wohnungsbauabgabe.

§ 29

Als Tag, an dem die Steuerverkürzung eingetreten ist, gilt:

1. bei Veranlagungssteuern:
   a) regelmäßig:
      der Tag, an dem der Steuerbehörde eine unrichtige Steuererklärung zugegangen ist, die geeignet war, eine zu niedrige Steuerfestsetzung herbeizuführen,
   b) wenn jedoch die Verpflichtung, eine Steuererklärung abzugeben, nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird:
      der letzte Tag der Steuererklärungsfrist;
2. bei anderen Steuern (insbesondere bei den im Wege des Steuerabzugs zu erhebenden Steuern):
   der Tag, an dem die Steuer fällig gewesen ist.

§ 30

(1) Steuerbehörde im Sinne des § 7 Abs. 2 der Spendenverordnung ist das zuständige Steueramt.

(2) Die Zollfahndungsstellen und ihre Beamten sind keine Beamten im Sinne des § 7 Abs. 2 der Spendenverordnung.

(3) Als Kenntnis der Steuerbehörde gilt es auch, wenn ein Beamter (z. B. ein beamteter Buchprüfer) oder ein bei der Besteuerung mitwirkender Angestellter (z. B. ein nichtbeamteter Buchprüfer) einer Steuerbehörde (Abs. 1) Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat.

(4) Die Kenntnis der Steuerbehörde muß sich auf eine bestimmte Verkürzung von Steuereinnahmen beziehen. Dazu ist zwar nicht erforderlich, daß die Steuerbehörde den genauen Betrag (z. B. den genauen Betrag des bisher nicht angegebenen Vermögens oder Einkommens) bereits kennt. Andererseits genügt es aber zum Beispiel nicht, daß die Steuerbehörde lediglich ganz allgemein erfahren hat, ein Steuerpflichtiger habe außer dem von ihm angegebenen Vermögen oder Einkommen noch weiteres steuerpflichtiges Vermögen oder Einkommen gehabt.

§ 31

(1) Die Eröffnung, daß eine Steuerbehörde Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat, kann nicht nur durch einen Beamten (z. B. einen beamteten Buchprüfer) oder einen bei der Besteuerung mitwirkenden Angestellten (z. B. einen nichtbeamteten Buchprüfer) der Steuerbehörde geschehen, sondern auch durch einen sonstigen Amtsträger (z. B. durch einen Staatsanwalt).

(2) Eine Eröffnung durch die Steuerbehörde erübrigt sich insoweit, als der Steuerpflichtige (ein Bevollmächtigter des Steuerpflichtigen oder eine Person, die die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat), vor dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung die Steuerbehörde von der Verkürzung der Steuereinnahmen in Kenntnis gesetzt hat.

(3) Hat ein Steuerpflichtiger (ein Bevollmächtigter des Steuerpflichtigen oder eine Person, die die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat) nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung der Steuerbehörde mitgeteilt, daß er freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit leisten will, und hat dadurch die Steuerbehörde Kenntnis von einer Verkürzung von Steuereinnahmen erlangt, so soll die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen eine Frist für die Leistung einer Spende setzen. Wendet sich der Steuerpflichtige mit seiner Mitteilung (Satz 1) an eine Steuerbehörde, die für die Festsetzung der Steuernachforderung nicht zuständig ist, so soll die unzuständige Steuerbehörde die Sache an die zuständige Steuerbehörde abgeben, damit diese dem Steuerpflichtigen eine Frist für die Leistung einer Spende setzt. Die Fristsetzung kann mündlich geschehen, wenn der Spender oder ein Bevollmächtigter des Spenders bei der zuständigen Steuerbehörde anwesend ist (§ 67 (2) des Steuergrundgesetzes). Die Frist (Sätze 1 und 2) soll wenigstens 2 Wochen und in der Regel nicht mehr als einen Monat betragen. Die Steuerbehörde soll in ihren Akten die Fristsetzung vermerken. Mit dem Ablauf der Frist gilt die Eröffnung, daß die Steuerbehörde Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat, als erfolgt.

(4) Wenn gegen einen Steuerpflichtigen ein Steuerstrafverfahren eingeleitet war, dieses Steuerstrafverfahren aber wieder eingestellt worden ist, so hindert eine in dem Strafverfahren erfolgte Eröffnung, daß eine Steuerbehörde Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat, den Steuerpflichtigen nicht, die Vergünstigungen zu erlangen,die im § 6 Abs. 2 Ziff. 2 der Spendenverordnung vorgesehen sind.

§ 32

Beispiele und Ergänzungen zu § 31:

1. Das Steueramt hat gegen einen Steuerpflichtigen ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet (§ 411 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes) und dem Steuerpflichtigen dies mitgeteilt (§ 412 Abs. 1 und 2 Steuergrundgesetzes). Wenn nun der Steuerpflichtige, nachdem er diese Mitteilung des Steueramtes erhalten hat, eine Spende leistet, so kann er die Steuerschulden, auf die das Strafverfahren sich bezieht, nicht durch Hingabe des Spendenscheins ablösen und dadurch der Bestrafung wegen Steuerhinterziehung entgehen. Erst recht nicht kann durch Leistung einer Spende Straffreiheit erlangt werden für eine Steuerzuwiderhandlung, wegen der das Steueramt schon vor Leistung der Spende einen Strafbescheid erlassen hat. Dabei ist es einerlei, ob bei Leistung der Spende der Strafbescheid bereits rechtskräftig ist oder ob die Rechtsmittelfrist noch läuft. Es kommt auch nicht darauf an, ob die im § 7 der Spendenverordnung vorgesehene Eröffnung in die Zeit vor dem 1. Juli 1933 oder in die Zeit nach dem 30. Juni 1933 fällt. Entscheidend ist lediglich, ob der Spender die Spende geleistet hat, bevor ihm eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von der Steuerverkürzung hat. (Siehe jedoch auch § 31 Abs. 4 dieser Durchführungsverordnung.)
2. Am 18. August 1933 erscheint ein Steuerpflichtiger auf dem für ihn zuständigen Steueramt und erklärt, er wolle so viel spenden, als erforderlich sei, um hinterzogene Umsatzsteuer des Jahres 1932 abzulösen; das Steueramt möge ihm den Betrag aufrechnen. Auf Grund der näheren Angaben, die der Steuerpflichtige macht, rechnet das Steueramt aus, daß der Steuerpflichtige 1000 G Umsatzsteuer des Jahres 1932 hinterzogen hat, und daß der Steuerpflichtige, um die hinterzogene Steuer abzulösen, 1000 G spenden muß. Zur Leistung einer Spende setzt das Steueramt dem Steuerpflichtigen eine Frist von einem Monat. Mit dem Ablauf des 18. September 1933 gilt die Eröffnung, daß das Steueramt Kenntnis von der Verkürzung der Umsatzsteuer 1932 hat, als erfolgt. Der Steuerpflichtige hat bis dahin nichts von sich hören lassen. Infolgedessen fragt Ende September 1933 das Steueramt bei dem Steuerpflichtigen nach dem Stande der Angelegenheit an. Daraufhin übersendet der Steuerpflichtige dem Steueramt einen Spendenschein über eine durch Vermittlung eines Notars geleistete Spende und außerdem eine von dem Notar ausgestellte Empfangsbescheinigung. Aus

den beiden Urkunden geht hervor, daß der Steuerpflichtige am 12. September 1933 = 500,— G gespendet hat. Diese 500 G reichen aus, um 500 G hinterzogener Umsatzsteuer nebst den auf die 500 G entfallenden Zinsen und Verzugszuschlägen abzulösen und dem Steuerpflichtigen Straffreiheit zu verschaffen. Er ist jedoch verpflichtet, die nicht abgelösten 500 G Umsatzsteuer nebst den darauf entfallenden Zinsen und Verzugszuschlägen nachzuzahlen. Wenn der Steuerpflichtige bis zum Ablauf des 18. September 1933 keine zur Erlangung von Straffreiheit ausreichende Spende leistet, so ist die Frage, inwieweit der Steuerpflichtige von Strafe wegen Hinterziehung der Umsatzsteuer 1932 frei bleibt, nach dem § 380 des Steuergrundgesetzes zu beurteilen.

§ 33

Sind zur Entrichtung einer Steuer mehrere gesamtschuldnerisch verpflichtet, so kommt eine Ablösung, die von einem Gesamtschuldner oder namens eines Gesamtschuldners bewirkt wird, in dem gleichen Umfange wie diesem Gesamtschuldner auch den übrigen Gesamtschuldnern zugute. Dies gilt auch für die im § 6 Abs. (2) Ziff. 1 der Rechtsverordnung vorgesehene Befreiung von Zinsen und Verzugszuschlägen.

§ 34

Die Verwaltungsbehörden, die Verwaltungsgerichte und die ordentlichen Gerichte sind nicht berechtigt, die im § 8 der Spendenverordnung vorgesehenen Fristen zu verlängern. Bei Versäumung der Fristen wird Nachsicht nicht gewährt.

§ 35

(1) Der Spender muß die Steuerschulden, die er ablösen will, bei Hingabe des Spendenscheins genau bezeichnen. Außer der Steuerart (Beispiele: Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) muß auch der Zeitraum angegeben werden, auf den die abzulösende Steuerschuld entfällt (Beispiel: Einkommensteuer für 1932). Auf Verlangen der Steuerbehörde muß der Spender noch weitere Angaben machen, soweit die Steuerbehörde die Angaben braucht, um den Zeitpunkt und den Umfang der Steuerverkürzung zu ermitteln (s. auch § 42 dieser Durchführungsverordnung.)

(2) Hat der Spender mehrere ablösungsfähige Steuerschulden und reicht der Annahmewert des Spendenscheins nicht aus, um die sämtlichen ablösungsfähigen Steuerschulden abzulösen, so wird diejenige Steuerschuld abgelöst, die der Spender bei Hingabe des Spendenscheins bestimmt.

(3) Hat der Spender die abzulösende Steuerschuld bestimmt, so ist er an diese Bestimmung gebunden.

§ 36

Beispiele und Ergänzungen zu § 35:

1. Im November 1933 wird festgestellt, daß der Steuerpflichtige die Umsatzsteuer des Jahres 1932 um 2000 G vorsätzlich verkürzt hat. Der Steuerpflichtige kann nicht verlangen, daß er wegen dieser Steuerhinterziehung (§ 366 St.Gr.G.) straffrei bleibt, wenn er bereits im Oktober 1933 den Spendenschein zur Ablösung von Einkommensteuer 1932 hingegeben hat. An die Bestimmung aber, daß mit dem Spendenschein Einkommensteuer 1932 abgelöst werden soll, bleibt der Steuerpflichtige gebunden. Hätte dagegen der Steuerpflichtige noch nicht bestimmt, der Spendenschein solle zur Ablösung verkürzter Einkommensteuer 1932 verwendet werden, so könnte der Steuerpflichtige den Spendenschein verwenden, um von der schweren Hinterziehungsstrafe (der Strafe wegen Hinterziehung der Umsatzsteuer 1932) freizukommen. In diesem Falle würde der Steuerpflichtige nur wegen Gefährdung der Einkommensteuer 1932 bestraft werden.
2. Im Oktober 1933 stellt das Steueramt fest, daß ein Steuerpflichtiger vorsätzlich die Einkommensteuer 1931 um 2500 G und die Umsatzsteuer 1931 um 7500 G verkürzt hat. Daraufhin übergibt der Steuerpflichtige dem Steueramt einen Spendenschein über eine im Juli 1933 geleistete Spende von 5000 G. Bei Hingabe des Spendenscheins bestimmt der Steuerpflichtige: durch den Spendenschein (5000 G Annahmewert) sollten 1250 G Einkommensteuer 1931 und 3750 G Umsatzsteuer 1931 abgelöst werden. Eine solche Bestimmung ist zulässig. Der Steuerpflichtige kann also den Betrag des Spendenscheins (Annahmewert) auf mehrere ablösungsfähige Steuerschulden verteilen, und zwar auch dann, wenn die Verteilung zur Folge hat, daß keine der ablösungsfähigen Steuerschulden ihrem vollen Umfang nach abgelöst wird. Durch eine solche Verteilung kann der Steuerpflichtige, wie das vorstehende Beispiel zeigt, Straffreiheit für mehrere Steuerzuwiderhandlungen erlangen, vorausgesetzt, daß der Betrag des Spendenscheins (Annahmewert) mindestens gleich der Hälfte der verkürzten Steuereinnahmen ist. Die nicht abgelösten Teile der verkürzten Steuereinnahmen muß der Steuerpflichtige

nachzahlen. Auch muß er Zinsen und Verzugszuschläge zahlen, die auf die nicht abgelösten Teile der verkürzten Steuereinnahmen entfallen.

§ 37

(1) Nach § 6 Ziff. 2 Abs. 2 der Spendenverordnung kann Steuerfreiheit nur für Steuerzuwiderhandlungen (§ 362 Steuergrundgesetzes) nicht dagegen auch für andere Straftaten erlangt werden.

(2) Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat in der Einkommensteuererklärung Schuldzinsen abgezogen. Er hat dem Steueramt eine Urkunde vorgelegt, aus der das Bestehen der Schuld und die Verpflichtung, Schuldzinsen zu entrichten, hervorging. In Wirklichkeit bestand die Schuld nicht. Die vom Steuerpflichtigen vorgelegte Urkunde war fälschlich angefertigt. In diesem Falle kann wegen der Urkundenfälschung Straffreiheit nicht durch Hingabe eines Spendenscheins erlangt werden.

§ 38

(1) Die Spendenverordnung geht davon aus, daß Steuerpflichtige, die vor dem 1. Juli 1933 Steuern verkürzt haben, so viel spenden, wie erforderlich ist, um den gesamten Betrag der Steuerverkürzung abzulösen. Wenn ein Spender bei Feststellung der verkürzten Steuern sich verrechnet und weniger als den vollen Betrag der Steuerverkürzung spendet, so kommt ihm der Spielraum zugute, den der § 6 Ziff. 2 Abs. 2 der Spendenverordnung vorsieht. Nach § 6 Ziff. 2 Abs. 2 der Spendenverordnung tritt nämlich für eine Steuerzuwiderhandlung Straffreiheit schon dann ein, wenn der Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen durch die Steuerzuwiderhandlung verkürzt worden sind, mindestens zur Hälfte abgelöst wird.

(2) Mithin bedarf es in jedem Fall, in dem ein Spender auf Grund der Spendenverordnung Straffreiheit in Anspruch nimmt, der Feststellung:

1. inwieweit eine einheitliche Steuerzuwiderhandlung vorliegt, und
2. in welcher Höhe Steuereinnahmen durch diese Steuerzuwiderhandlung verkürzt worden sind (s. §§ 40 u. 41 der Durchführungsverordnung).

§ 39

(1) Eine einheitliche Steuerzuwiderhandlung liegt zum Beispiel auch dann vor, wenn das Verhalten des Steuerpflichtigen sich als eine fortgesetzte Handlung oder als ein Dauervergehen darstellt.

(2) Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger hat in den Einkommensteuererklärungen, die er für die Jahre 1930, 1931 und 1932 abgegeben hat, ein und dieselbe Einkommensquelle (z. B. Schmiergelder) verschwiegen. Er hat dabei auf Grund eines einheitlichen Vorsatzes, nämlich auf Grund des von Anfang an gefaßten Entschlusses gehandelt, die Einkommensquelle (die Schmiergelder) der Besteuerung zu entziehen. In diesem Fall liegen nicht mehrere selbständige Steuerzuwiderhandlungen, sondern eine einheitliche fortgesetzte Steuerzuwiderhandlung vor, die sich auf die Jahre 1930, 1931 und 1932 erstreckt.

§ 40

Sind Veranlagungssteuern dadurch verkürzt worden, daß ein Steuerpflichtiger dem Steueramt unrichtige oder unvollständige Angaben oder einer bestehenden Rechtspflicht zuwider keine Angaben gemacht hat, so bestimmt sich der Betrag, auf den die Steuerverkürzung sich beläuft, nach den folgenden Vorschriften:

1. Die Steuerverkürzung erstreckt sich auf alle Steuern, die von den unrichtigen und unvollständigen Angaben oder von der Unterlassung der Angaben betroffen werden;
2. Die Steuerverkürzung erstreckt sich auf den Zeitraum, auf den die Steuerveranlagung (gegebenenfalls das Unterbleiben einer Steuerveranlagung) sich auswirkt;
3. Nicht zu berücksichtigen sind Steuern, die bei Leistung der Spende bereits verjährt sind. Die Verjährungsfrist beträgt bei hinterzogenen Steuern zehn Jahre, bei anderen Steuern fünf Jahre;
4. Abzusetzen sind Beträge, die der Steuerpflichtige, bevor er den Spendenschein der Steuerbehörde hingibt, zur Begleichung der verkürzten Steuern geleistet hat.

§ 41

Beispiele und Ergänzungen zu § 40:

1. Ein Steuerpflichtiger hat seine Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu niedrig angegeben. Dadurch hat er die Einkommensteuer um 2000 G und die Gewerbesteuer um 1000 G verkürzt. Um

Straffreiheit zu erlangen, muß der Steuerpflichtige mindestens 1500 G verkürzter Steuern ablösen. Dazu ist eine Spende von 1500 G erforderlich.

2. Eine Einkommensteuererklärung ist im März 1933 dem Steueramt zugegangen. In der Steuererklärung hat der Steuerpflichtige für das Jahr 1932 ein Einkommen ungefähr in der gleichen Höhe wie für das Jahr 1931 angegeben. Infolgedessen hat das Steueramt vor dem 1. Juli 1933 nichts weiteres veranlaßt, da es davon ausgegangen ist, eine größere Abschlußzahlung für das Jahr 1932 sei nicht zu leisten und eine nennenswerte Erhöhung der Vorauszahlung für das Jahr 1933 trete nicht ein. In Wirklichkeit hat der Steuerpflichtige im Jahre 1932 ein außergewöhnlich hohes Einkommen (etwa das Doppelte des im Jahre 1931 erzielten Einkommens) gehabt. Wäre dies in der Steuererklärung angegeben worden, die im März 1933 dem Steueramt zugegangen ist, so wäre es sachgemäß gewesen, daß das Steueramt alsbald nach Eingang der Steuererklärung den Steuerpflichtigen zu höheren Zahlungen aufgefordert hätte (vorläufige Veranlagung zu einer Abschlußzahlung für 1932, Anforderung erhöhter Vorauszahlungen für 1933). Es liegt eine Verkürzung der Einkommensteuer 1932, der Zuschläge zur Einkommensteuer und der an die Einkommensteuer anschließenden anderen Steuern (z. B. der Steuern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften) möglicherweise auch eine Verkürzung der Gewerbesteuer, vor. Die Steuerverkürzung ist bereits vor dem 1. Juli 1933 eingetreten. Die Steuervorauszahlungen, die auf die Einkommensteuer des Jahres 1933 zu entrichten sind, gelten nicht als verkürzt und können daher von dem Steuerpflichtigen nicht durch Hingabe eines Spendenscheins abgelöst werden. Andererseits kann der Steuerpflichtige nicht etwa wegen Hinterziehung der auf die Einkommensteuer 1933 entfallenden Steuervorauszahlung bestraft werden.

3. Eine Vermögenserklärung ist am 11. Juli 1932 dem Steueramt zugegangen. In der Vermögenserklärung hat der Steuerpflichtige sein Vermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1931 zu niedrig angegeben. Der Steuerpflichtige hat auch späterhin seine Vermögenserklärung nicht berichtigt. Durch die unrichtige Vermögenserklärung hat der Steuerpflichtige die Vermögensteuer für die Zeit vom 1. Januar 1932 bis zum 31. März 1934 verkürzt. Die Verkürzung ist am 11. Juli 1932 eingetreten, und zwar auch insoweit, als die verkürzte Vermögensteuer auf die Zeit nach dem 11. Juli 1932 (auf die Zeit bis zum 31. März 1934) entfällt. Die auf die Zeit nach dem 31. März 1934 entfallende Vermögensteuer gilt nicht als verkürzt und kann daher von dem Steuerpflichtigen nicht durch Hingabe eines Spendenscheins abgelöst werden. Andererseits kann der Steuerpflichtige nicht etwa wegen Hinterziehung der auf die Zeit nach dem 31. März 1934 entfallenden Vermögensteuer bestraft werden, soweit diese Steuer auf der bisherigen Vermögenserklärung beruht.

§ 42

(1) Ist ein Steuerpflichtiger im Zweifel darüber, in welcher Höhe er Steuereinnahmen verkürzt hat und wieviel Spende er, um Straffreiheit zu erlangen, leisten muß, so kann er das Steueramt um Berechnung der verkürzten Steuern ersuchen (s. auch § 31 Abs. 2 dieser Durchführungsverordnung).

(2) Dieses Ersuchen kann auch ein von dem Steuerpflichtigen bevollmächtigter Notar stellen. Der Notar braucht dabei dem Steueramt weder die Vollmacht nachzuweisen noch den Namen des Steuerpflichtigen zu nennen. Es genügt, daß der Notar dem Steueramt schriftlich alles angibt, was zur Berechnung der verkürzten Steuern erforderlich ist (§ 43 dieser Durchführungsverordnung).

(3) Wenn ein Notar, ohne den Namen des Steuerpflichtigen zu nennen, das Steueramt um Berechnung der verkürzten Steuereinnahmen ersucht, so finden die in den Absätzen 4 bis 7 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

(4) Das Steueramt stellt die Berechnung für den Fall aus, daß Steuerhinterziehung (vorsätzliche Verkürzung von Steuern) vorliegt (§ 40 dieser Durchführungsverordnung).

(5) Den errechneten Gesamtbetrag der verkürzten Steuern (ohne die darauf entfallenden Zinsen und Verzugszuschläge) teilt das Steueramt dem Notar mit. Die einzelnen Posten, aus denen der Gesamtbetrag sich zusammensetzt, und sonstige Einzelheiten braucht das Steueramt dem Notar nicht mitzuteilen. Das Steueramt ist auch nicht verpflichtet, sich mit dem Notar auf eine Auseinandersetzung über den errechneten Gesamtbetrag einzulassen. Ein Rechtsmittel gegen die vom Steueramt angestellte Berechnung (insbesondere gegen den errechneten Gesamtbetrag) ist nicht gegeben.

(6) Die Berechnung des Steueramts ist für die Freie Stadt Danzig (gegebenenfalls auch für die sonst in Betracht kommenden Steuergläubiger) verbindlich, vorausgesetzt, daß die Angaben, die der Notar dem Steueramt gemacht hat, vollständig und richtig sind.

(7) Im einzelnen wirkt sich die im Abs. 6 enthaltene Vorschrift folgendermaßen aus:

1. Wegen der Steuerverkürzung, die der Notar dem Steueramt dargelegt hat, dürfen
   a) Steuern höchstens zu dem vom Steueramt errechneten Gesamtbetrag nachgefordert,
   b) Zinsen und Verzugszuschläge höchstens insoweit erhoben werden, als sie auf den vom Steueramt errechneten Gesamtbetrag entfallen.
2. Das zuständige Steueramt (oder die sonst in Betracht kommende Steuerbehörde) kann, wenn ihr der Name des Steuerpflichtigen bekannt wird, nachprüfen, ob die Angaben, die der Notar gemacht hat, vollständig und richtig sind (§ 43 der Durchführungsverordnung).

§ 43

(1) Wenn ein Spender unter Hingabe des Spendenscheins Ablösung alter Steuern (ablösungsfähiger Steuerschulden) verlangt, so ist wie folgt zu verfahren:

(2) Die Steuerbehörde (das Steueramt oder die sonst in Betracht kommende Steuerbehörde) hat den Zeitpunkt und den Umfang der Steuerverkürzung zu ermitteln (§ 35 dieser Durchführungsverordnung). Dazu gehört auch die Ermittlung, inwieweit die Verkürzung einer Steuer (z. B. der Einkommensteuer) sich auf andere Steuern (z. B. auf den Notzuschlag, die Gewerbesteuer und die Steuern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften) auswirkt.

(3) Auf Grund der Ermittlungen (Abs. 2) wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt (gegebenenfalls durch Berichtigungsveranlagung). Die festgesetzte Steuer bildet die Grundlage für Zuschläge, die auf die Steuer entfallen, für andere Steuern, die an die festgesetzte Steuer anknüpfen (Beispiel: Steuern der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften) und für Steuervorauszahlungen, die nach Maßgabe der festgesetzten Steuer erhoben werden.

(4) In dem Steuerbescheid (Abs. 3 Satz 1) wird auch festgestellt, inwieweit die Steuer abgelöst worden ist. Der Restbetrag, der nach Absetzung des abgelösten Steuerbetrages verbleibt, ist im Steuerbescheid zu errechnen und bildet den Sollbetrag (gegebenenfalls den neuen Sollbetrag).

(5) Ist bei Hingabe des Spendenscheins ein Strafverfahren wegen der Steuerverkürzung anhängig und reicht die Spende (sowohl ihrer Höhe als auch hinsichtlich ihres Annahmewertes) aus, um dem Spender Straffreiheit zu verschaffen, so gilt mit der Hingabe des Spendenscheins das Strafverfahren als eingestellt. Einer besonderen Einstellungsverfügung bedarf es nicht, ein Aktenvermerk genügt. Neue Strafverfahren wegen Steuerzuwiderhandlungen, für die durch Hingabe von Spendenscheinen Straffreiheit erlangt worden ist, werden nicht eingeleitet.

§ 44

(1) Ist bei Hingabe des Spendenscheins eine Steuernachzahlung wegen einer Steuerverkürzung festgesetzt und die Festsetzung bereits rechtskräftig geworden, reicht jedoch die Spende (sowohl ihrer Höhe nach als auch hinsichtlich ihres Annahmewertes) aus, um den nachzuzahlenden Steuerbetrag (nebst den darauf entfallenden Zinsen und Verzugszuschlägen) abzulösen, so gilt mit der Hingabe des Spendenscheins der nachzuzahlende Steuerbetrag (nebst dendarauf entfallenden Zinsen und Verzugszuschlägen) insoweit als erlassen, als die nachzuzahlende Steuer (die nachzuzahlenden Zinsen und Verzugszuschläge) noch nicht bezahlt oder beigetrieben ist. Gezahlte oder beigetriebene Beträge werden nicht erstattet.

(2) Ist bei Hingabe des Spendenscheins bereits rechtskräftig auf Strafe wegen der Steuerverkürzung erkannt, so kann durch Hingabe des Spendenscheins der verkürzte Steuerbetrag nicht mehr abgelöst werden. Das rechtskräftige Straferkenntnis ist zu vollstrecken. Der Betrag, in dessen Höhe Steuereinnahmen verkürzt worden sind, ist (nebst Zinsen und Verzugszuschlägen) einzuziehen (erforderlichenfalls beizutreiben).

Abschnitt XI

Ersatz-Spendenschein

§ 45

(1) Der Spender kann, wenn er bei Hingabe des Spendenscheins nur über einen Teil des im Spendenschein angegebenen Annahmewertes Bestimmung trifft, verlangen, daß ihm über den Restbetrag, sofern dieser wenigstens zehn Gulden ausmacht, ein Ersatz-Spendenschein ausgestellt wird.

(2) Zur Ausstellung von Ersatz-Spendenscheinen sind ausschließlich die Steuerämter zuständig. Wird ein Spendenschein nicht einem Steueramt, sondern einer anderen Steuerbehörde hingegeben und dabei Ausstellung eines Ersatz-Spendenscheins beantragt, so hat die Steuerbehörde diesen Antrag dem Steueramt zuzuleiten, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Beizufügen sind die Unterlagen, die das Steueramt braucht, um über den Antrag entscheiden zu können.

(3) Der Ersatz-Spendenschein besteht aus

1. einer beglaubigten Abschrift der Vorderseite des Spendenscheins,
2. folgenden Zusatz:

Ersatz-Spendenschein

Es wird hiermit bescheinigt, daß von den .... Gulden, auf die der vorstehende Spendenschein lautet, ein Teilbetrag von .... Gulden verwendet worden ist, der Restbetrag von .... Gulden dagegen noch zur Verfügung des Spenders steht.

3. Angabe von Ort und Datum, Bezeichnung des Steueramts, Unterschrift, Abdruck des Dienststempels.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen, die für den Spendenschein gelten, auf den Ersatz-Spendenschein-Anwendung. Insbesondere kann ein Spender, der einen Ersatz-Spendenschein erhalten hat und der alsdann bei Hingabe des Ersatz-Spendenscheins nur über einen Teil des nach dem Ersatz-Spendenscheins nur über einen Teil des nach dem Ersatz-Spendenschein noch verfügbaren Annahmewertes Bestimmung trifft, verlangen, daß ihm über den verbleibenden Restbetrag, sofern dieser wenigstens zehn Gulden ausmacht, ein weiterer Ersatz-Spendenschein ausgestellt wird.

(5) Beispiel: In einem Spendenschein ist bescheinigt, daß der Spender am 30. Juni 1933 eine Spende von 800 G geleistet hat. Der Spender gibt den Spendenschein dem Steueramt hin mit der Bestimmung, es sollte verkürzte Umsatzsteuer 1932 abgelöst werden. Die verkürzte Umsatzsteuer 1932 beläuft sich auf 500 G. In diesem Falle kann der Spender verlangen, daß ihm anstelle des hingegebenen (auf einen Nennwert von 800 G lautenden) Spendenscheins ein Ersatz-Spendenschein ausgestellt wird. Aus diesem Ersatz-Spendenschein muß hervorgehen, daß von den gespendeten 800 G ein Teilbetrag von 500 G verwendet worden ist, ein Restbetrag von 300 G dagegen noch zur Verfügung stehe.

Abschnitt XII

Spenden durch Abzug vom Arbeitslohn und von Aufsichtsratsvergütungen

§ 46

(1) Der Arbeitnehmer kann durch schriftliche Erklärung bestimmen, daß der Arbeitgeber von dem Arbeitslohn einmalig oder laufend bis auf Widerruf einen Lohnteil als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einzubehalten hat.

Beispiel: Ein Beamter reicht der Kasse, die sein Gehalt auszahlt, eine schriftliche Erklärung des Inhalts ein: die Kasse solle von den Dienstbezügen, die dem Beamten zustehen, einmalig oder laufend bis auf Widerruf monatlich soundsoviel Gulden oder einen bestimmten Prozentsatz des Gehalts als freiwillige Spende einbehalten.

(2) Der Arbeitgeber hat die Lohnteile, die er als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit von dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers einbehält, von dem Arbeitslohn neben den in §§ 63 und 70 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Ermäßigungen abzuziehen. Von dem danach verbleibenden Restbetrag hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer zu berechnen. Über die Höhe der Spende ist ein Vermerk im Steuerbuch unter Spalte 4, auf der Steuerkarte in dem für die Eintragung der Sonderermäßigungen vorgesehenen Raum zu machen. Der Notzuschlag für die Lohnempfänger (Arbeitslosenhilfe) ermäßigt sich nicht dadurch, daß der Arbeitnehmer sich einen Lohnteil als freiwillige Spende einbehalten läßt.

(3) Der Arbeitgeber hat die einbehaltenen Spendenbeträge spätestens 3 Tage nach der Einbehaltung für die gesamte Belegschaft in einer Summe an die Steuerkasse Buchhalterei 30 unter dem Kennwort „Spendenabzug" gegen gewöhnliche Kassenquittung abzuführen.

(4) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis, spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres, eine Bescheinigung über die Höhe der Beträge zu erteilen, die dem Arbeitnehmer als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einbehalten worden sind. Ein Spendenschein wird in diesem Falle weder dem Arbeitgeber noch dem einzelnen Arbeitnehmer erteilt.

(5) Wird ein Arbeitnehmer veranlagt, so kann er verlangen, daß von dem Einkommen des Steuerabschnitts die Summe abgesetzt wird, die ihm im Steuerabschnitt als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit einbehalten worden ist. § 26 findet Anwendung. Zum Nachweis der in dem Steuerjahr einbehaltenen Spendenbeträge hat der Arbeitnehmer die Bescheinigung (Abs. 4 Satz 1) dem Steueramt vorzulegen.

Abschnitt XIII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 47

(1) Werte, die als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit hingegeben worden sind, können nicht zurückgefordert werden.

(2) Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen.

§ 48

Wenn Körperschaften, Personenvereinigungen, Vereine, Verbände, Gesellschaften, Gemeinschaften, Anstalten ,Stiftungen und andere Vermögensmassen ihr Vermögen oder sonstige ihnen zur Verfügung stehende Mittel nur zu genau bestimmten Zwecken (z. B. nur zu satzungsmäßigen Zwecken) verwendet werden dürfen, so hindert dies nicht, daß aus dem Vermögen oder aus den sonstigen zur Verfügung stehenden Mitteln freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit geleistet wird. Eine solche Spende gilt als eine zu satzungsmäßigen Zwecken geleistete Ausgabe.

§ 49

(1) Die bereits vor Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung erteilten Spendenscheine nach dem vom Senat im Verwaltungswege festgelegten einstweiligen Muster behalten Gültigkeit, auch wenn sie nur mit einer Unterschrift versehen sind. In Gestalt von anderen Behelfsformularen erteilte Spendenscheine sind nachträglich durch Spendenscheine nach Maßgabe der in dieser Verordnung vorgesehenen Muster zu ersetzen. Diese Zwischenformulare, die nach Möglichkeit einzuziehen sind, geben keinen Anspruch auf Verwendung gemäß § 6 der Spendenverordnung.

(2) Eine Übertragung der vor Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung geführten Listen der Annahmestellen auf das in § 5a vorgesehene Muster ist nicht erforderlich.

(3) Ist bei Arbeitnehmerspenden der in § 46 Abs. 2 vorgesehene Abzug bei Berechnung der Einkommensteuer vor Veröffentlichung dieser Durchführungsverordnung unterblieben ,so ist der Ausgleich bei der nächsten Lohn-(Gehalts-)zahlung herbeizuführen.

Danzig, den 1. September 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

Bezeichnung der Dienststelle. **Anlage 1**

Spendenliste

Datum	Lfd. Nr.	Name des Einzahlers	Spendenschein Nr.	Betrag G	Betrag P	Tagessumme G	Tagessumme P

(Annahmestelle)
Freiwillige Spende
zur Förderung der nationalen Arbeit.

Anlage 2
Nr. ....

Spendenschein über .... G

in Buchstaben .... Gulden

....

in ....

hat in Höhe des bezeichneten Betrages am .... 193..... eine freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit geleistet.

Für die Verwendung des Spendenscheins gelten die Vorschriften des Artikels I §§ 6 bis 8 der Verordnung zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Buchungsvermerk: ....

Danzig, den .... 193.....

Dienststempel Kassierer Buchhalter

Bank von Danzig
Freiwillige Spende
zur Förderung der nationalen Arbeit.

Anlage 3
Nr. ....

Spendenschein über .... G

in Buchstaben ....

.... Gulden .... P

....

in ....

hat in Höhe des bezeichneten Betrages am .... 193..... eine freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit dadurch geleistet, daß er folgende Wertpapiere hingegeben hat:

Wertpapiergattung (Zinsschein fällig am)	Kurs	Annahmewert G
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....
Insgesamt		

Für die Verwendung des Spendenscheins gelten die Vorschriften des Artikels I §§ 6 bis 8 der Verordnung zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Danzig, den .... 193.....

Bank von Danzig.

162 **Berichtigung.**

In der Verordnung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen der Industrie, des Handels, des Handwerks und des Gewerbes im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 4. 8. 33 (G. Bl. Nr. 52 S. 361) muß es in der Einführung Zeile 1 heißen statt: „§ 1 Ziffer 77" „§ 1 Ziffer 71".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Anlage 2

(Annahmestelle)

Freiwillige Spende Nr. ....

zur Förderung der nationalen Arbeit.

Spendenschein über G

in Buchstaben .... Gulden

....

in ....

hat in Höhe des bezeichneten Betrages am .... 193... eine freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit geleistet.

Für die Verwendung des Spendenscheins gelten die Vorschriften des Artikels I §§ 6 bis 8 der Verordnung zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Buchungsvermerk:

Danzig, den .... 193...

(Dienststempel) Kassierer Buchhalter

Anlage 3

Bank von Danzig

Freiwillige Spende Nr. ....

zur Förderung der nationalen Arbeit.

Spendenschein über G

in Buchstaben ....

.... Gulden .... P

in ....

hat in Höhe des bezeichneten Betrages am .... 193... eine freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit dadurch geleistet, daß er folgende Wertpapiere hingegeben hat:

Wertpapiergattung (Zinsschein fällig am)	Kurs	Nennbetrag G
Insgesamt		

Für die Verwendung des Spendenscheins gelten die Vorschriften des Artikels I §§ 6 bis 8 der Verordnung zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.

Danzig, den .... 193...

Bank von Danzig.

192 **Berichtigung.**

In der Verordnung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen der Industrie, des Handels, des Handwerks und des Gewerbes im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 4. 8. 33 (G.Bl. Nr. 52 S. 361) muß es in der Einführung Zeile 1 heißen statt: „§ 1 Ziffer 77" „§ 1 Ziffer 71".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes im Hause des Senatsgebäudes — Druck von A. Schroth in Danzig